

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

INHALT:

### **Bekanntmachungen betreffend:**

1. Bekanntmachung zur Aufforderung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Hückelhoven am 13. September 2020
2. Bekanntmachung der Sonder-Wahlordnung der Stadt Hückelhoven vom 18.06.2020 für die Wahl der im Jahr 2020 direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hückelhoven

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an [info@hueckelhoven.de](mailto:info@hueckelhoven.de) zu richten.

# Bekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Hückelhoven am 13. September 2020

Gemäß § 27 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung ist in der Stadt Hückelhoven ein Integrationsrat zu wählen. Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 22.04.2020 die Anzahl der Mitglieder des Gremiums auf 11 festgelegt, wovon 6 Mitglieder direkt gewählt und 5 Mitglieder durch den Rat aus seiner Mitte bestellt werden.

Gemäß 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW findet die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahlen (13. September 2020) statt.

Für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 22.04.2020 eine Wahlordnung beschlossen. Ergänzend dazu hat der Rat in seiner Sitzung am 17.06.2020 für die Wahl der im Jahr 2020 direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder eine Sonder-Wahlordnung erlassen.

Wahlgebiet ist das Stadtgebiet Hückelhoven.

Gemäß § 10 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der sechs direkt zu wählenden Mitglieder auf.

Für die Wahlvorschläge sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer: E 05 (Wahlamt), während der Dienststunden

montags bis freitags:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

kostenlos abgegeben werden. *Aufgrund der derzeitigen Zugangsbeschränkungen zum Rathaus wegen der Corona-Pandemie empfiehlt sich eine telefonische Terminvereinbarung (02433 82-207).*

Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens Montag, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, bei dem Wahlleiter der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer: E 05 (Wahlamt), einzureichen. *Auch hierfür wird eine Terminvereinbarung empfohlen.*

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

### 1. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder von einzelnen Wahlberechtigten oder Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Hückelhoven benannt werden, sofern er die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 15, S. 203“

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, die E-Mail-Adresse oder ein Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit diesen Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

## 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. eine deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I. S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Hückelhoven ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger, sofern sie sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung im Stadtgebiet Hückelhoven haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge eines Richterspruches in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am **39. Tag** vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit folgenden Angaben bekanntgemacht: Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsjahr, Beruf, Wohnort mit Postleitzahl und E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe der Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

**Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Hückelhoven am 13. September 2020 vom 28.04.2020.**

Hückelhoven, 18.06.2020



Dr. Ortman  
Wahlleiter

## **Sonder-Wahlordnung der Stadt Hückelhoven vom 18.06.2020 für die Wahl der im Jahr 2020 direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. 2019 S. 202), hat der Rat der Stadt Hückelhoven am 17.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Wahl der im Jahr 2020 direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gelten die folgenden von der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 23.04.2020 abweichenden Sonderregelungen. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 23.04.2020.

### **§ 2 Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Abweichend von § 10 Absatz 11 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 23.04.2020 können Wahlvorschläge bis zum achtundvierzigsten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.

### **§ 3 Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge**

Abweichend von § 10 Absatz 12 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 23.04.2020 entscheidet der Wahlausschuss spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

### **§ 4 Verhüllungsverbot für die Mitglieder der Wahlorgane**

Mund-Nase-Bedeckungen, die bei Fortbestehen des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und wegen eines nicht einzuhaltenden Mindestabstands von 1,5 Metern und nicht vorhandener gleichwertiger Schutzvorkehrungen getragen werden, sind nicht als Verhüllung im Sinne des § 2 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes anzusehen.

### **§ 5 Nichtanwendung von Vorschriften**

§ 18 der der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 23.04.2020 findet keine Anwendung.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Sonder-Wahlordnung vom 18.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 18.06.2020



Bernd Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hückelhoven

Am 13. September 2020 findet die Neuwahl des Rates der Stadt Hückelhoven statt, der am 04. November 2020 u. a. auch den Jugendhilfeausschuss neu bilden wird.

Gemäß

- § 71 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948)
- § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes AG – KJHG vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414)
- und des § 4 Ziffer 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hückelhoven vom 12.12.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2017

stehen den im Bereich des Jugendamtes Hückelhoven wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe 6 Sitze mit Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss zu. Hierbei sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Jugendamtsbereich angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Die im Bereich des Jugendamtes der Stadt Hückelhoven wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und Stellvertreter/innen vorzuschlagen, das bedeutet 12 Vorschläge für Mitglieder und 12 Vorschläge für Stellvertreter/innen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Insoweit fordere ich die im Bereich des Jugendamtes der Stadt Hückelhoven (Gebiet der Stadt Hückelhoven) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und Jugendverbände auf, für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Stellvertreter/innen bis zum

**15. September 2020**

beim Bürgermeister der Stadt Hückelhoven – Jugendamt – Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Vorschläge schriftlich einzureichen. **Vorgeschlagene Personen müssen die Voraussetzungen zur Wählbarkeit in den Rat der Stadt Hückelhoven erfüllen.**

*Die Vorschläge sollten folgende Angaben enthalten:*

*Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, genaue Anschrift, evtl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse.*

  
Bernd Jansen  
Bürgermeister

**„Abl. Hü. 2020, Nr. 15, S. 208“**